

- Leistungen zur Erfüllung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik und die darauf aufbauende Kontrollausübung auszuführen sowie
- die analytische und wirtschaftsberatende Tätigkeit wahrzunehmen.

(3) Für die in volkseigenen Betrieben mit der Kontrolle beauftragten Werkträgern ist das Aufgabengebiet so in die Funktionspläne aufzunehmen, daß die gleichzeitige, permanente Durchführung der Kontrollaufgaben und der übrigen Aufgaben gewährleistet ist. Dabei ist die Trennung von Verfügungsberechtigung und Kontrollausübung zu sichern. Die mit Kontrollaufgaben beauftragten Werkträgern sind gegenüber dem Direktor des volkseigenen Betriebes rechenschaftspflichtig.

(4) Die mit Kontrollaufgaben beauftragten Werkträgern bzw. der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben im Rahmen der für sie festgelegten bzw. vereinbarten Kontrollverantwortung die Pflicht,

- den Direktor des volkseigenen Betriebes unverzüglich über festgestellte Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Verstöße gegen die Pflicht zur Erhaltung und Nutzung des Volkseigentums, die Plan- und Finanzdisziplin und das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit zu informieren,
- die Werkträgern des volkseigenen Betriebes in geeigneten Formen über Ergebnisse aus ihrer Kontrolltätigkeit zu informieren,

und das Recht,

- in dem zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Umfang vom Direktor und von den Mitarbeitern des volkseigenen Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern,
- den Leiter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs zu unterrichten, wenn durch den Direktor des volkseigenen Betriebes begründeten Vorschlägen und Forderungen gemäß dieser Anordnung nicht entsprochen wird.

(5) Zur Gewährleistung einer wirksamen und rationellen Kontrolle arbeiten der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung, der Hauptbuchhalter bzw. die mit Kontrollaufgaben beauftragten Werkträgern eng zusammen und werten Feststellungen zur weiteren Verbesserung der Kontrolltätigkeit aus.

(6) Der Leiter bzw. Hauptbuchhalter des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs hat in Zusammenarbeit mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung geeignete Maßnahmen zu veranlassen, die die Hauptbuchhalter und die mit Kontrollfunktionen beauftragten Werkträgern zu einer ständig qualifizierten Kontrollausübung befähigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Instituts für Wissenschaftsinformation in der Medizin

vom 15. Dezember 1972

§ 1

Das Institut für Wissenschaftsinformation in der Medizin ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1973